

# Die Umſchau

## auf dem Gebiete des Zoll- und Steuerwesens.

Erscheint monatlich zweimal.

Preis  
halbjährlich 2,50 M., Weltpost-  
verein 2,80 M. pränumerando  
einschließlich Postgebühr.

Alle Zusendungen  
an die Redaktion sind an die Ex-  
pedition in Berlin zu richten.

Man abonnirt bei allen Buch-  
handlungen u. Post-Amtstalten,  
sowie bei den Expeditionen  
in Berlin und Hamburg.

Auskunftsblatt für Handel, Spedition, Gewerbe und Industrie  
in Zoll- und Steuerfragen des In- und Auslandes.

Anzeigen  
 kosten 15 Pf. die 4 gespaltene  
Zeile oder deren Raum.  
Bei Wiederholungen  
billiger.

Expeditionen:  
Berlin SW. Großbeerenstr.  
Hamburg, I. Brandstwiete 13  
(Oberstedt & Schering).

Verlag von Eugen Schneider  
in Berlin.

## Zeitschrift für Zoll- und Steuer-Technik und Verwaltung.

Herausgegeben von einer Anzahl von Fachmännern  
unter Redaktion von Dr. Max Schneider in Hamburg.

Nr. 1.

Berlin und Hamburg, Januar 1892.

11. Jahrgang.

**Inhalt:** Die geschichtliche Entwicklung der Rübenzucker-Besteuerung und -Industrie (S. 1). **Zoll- und Steuertechnisches:** Brantweinsteuern: Ermittlung des Alkohols im Brantwein und die Abferigung von Litören, Fruchtsäften etc. betreffend (S. 2). Brantweinsteuernovelle vom 8. Juni 1891 betreffend (S. 2). Contingentirung betreffend (S. 2). Deklaration des Maischmaterials betreffend (S. 3). Bescheidung der Gewerbetreibenden durch die Behörden betreffend (S. 3). Zuckersteuer: Einnahme von Zuckerproben und Rauchen in den Zuckersäulen betreffend (S. 4). Zölle: Behandlung nach der Verzollung zu Grunde gehender Gegenstände (S. 4). Erhöhung des Eingangszolls für Äther und Essenz (S. 4). Handels-Controle im Elß (S. 4). Zurziehung der Abgaben: Reichsgerichtserkenntnis vom 13. Juli 1891. Gerichtsgebührenberechnung bei Verhafung statt Konfiscation betreffend (S. 4). **Verschiedenes:** (S. 5). **Personal-Nachrichten:** (S. 5). **Anzeiger:** (S. 6).

### Die geschichtliche Entwicklung der Rübenzucker-Besteuerung und -Industrie.

Bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts hinein wurde Zucker ausschließlich aus Zuckerröhr gewonnen. Als aber im Jahre 1747 der Chemiker Markgraf in Berlin das Vorhandensein von Zucker in der Rübenzuckerbeere nachgewiesen, und sein Schüler Achard diese wissenschaftliche Entdeckung praktisch erprobt hatte, ging man zuerst in Schlesien mit dem Bau von Fabriken zur Herstellung von Zucker aus Rübenzuckerbeere vor. Die erste derartige Versuchsfabrik wurde im Jahre 1796 in Cunern bei Steinau a. O. eingerichtet und erzielte solche Erfolge, daß bald noch mehrere Rübenzuckerfabriken entstanden. Die von Napoleon I angeordnete Continentalsperrre, welche den ausländischen Rohzucker vom Zuckermärkte des europäischen Festlandes verdrängte, hatte naturgemäß ein Emporblühen der inländischen Rübenzuckerindustrie zur Folge. Nach dem Aufheben der Continentalsperrre ging jedoch dieser Industriezweig in Deutschland wieder bedeutend zurück, während er in Frankreich eine hervorragende Entwicklung zeigte.

Die Erfolge, welche Frankreich auf dem Gebiete der Zuckergewinnung aus Rübenzuckerbeere zu verzeichnen hatte, veranlaßten Ende der 30er Jahre unseres Jahrhunderts auch Deutschland, sich der Rübenzuckerfabrikation wieder mehr wie bisher zuzuwenden, und führten zur Errichtung vieler neuer Fabriken. Im Betriebsjahr 1836/37 bestanden im Gebiete des deutschen Zollvereins bereits 122 Rübenzuckerfabriken, welche Zahl sich bis 1839/40 auf 152 erhöhte. An Rüben wurden in dem erstgenannten Jahre 506923 Centner verarbeitet, welche eine Zuckerausbeute von 25346 Centner Rohzucker ergaben. Im Betriebsjahr 1839/40 kamen 4405637 Centner Rüben zur Herstellung von 220282 Centner Rohzucker zur Verwendung. Die zur Zuckersäulenverarbeitung verwendete Rübenmenge war also in der genannten Zeit um das Achtfache gestiegen.

Bei dem vermehrten Konsum an Zucker im Gebiete des Zollvereins — im Jahre 1822 betrug derselbe pro Kopf der Bevölkerung 1,50, im Jahre 1836 4,07, im Jahre 1840 4,54 Zollpfund — und der weltweiten Ausdehnung der Rüben-

zuckerfabrikation erscheint es erklärlich, daß die Regierungen der Zollvereinstaaten der Frage einer Besteuerung des aus Rübenzucker im Auslande hergestellten Zuckers näher traten.

Bereits im Jahre 1836 wurde diejer Gedanke durch den Vertreter der königlich Bayrischen Regierung auf der ersten General-Zollkonferenz angeregt. Es vergingen jedoch mehrere Jahre, ehe unter den Regierungen des Zollvereins eine Einigung über die Art der Besteuerung des Rübenzuckers zu Stande kam.

Auf eigene Hand erließ daher die Königlich Preußische Regierung unterm 21. März 1840 eine Verordnung wegen Erhebung einer Kontroll-Abgabe von den zur Zuckerbereitung zu verwendenden Rübenzuckerbeeren. Durch diese Verordnung wurde der aus Rübenzuckerbeeren erzeugte Rohzucker mit einer Abgabe von  $\frac{1}{6}$  Thaler für den Centner belegt, welche von den zur Zuckerbereitung bestimmten rohen Rüben mit  $\frac{1}{4}$  Sgr. vom Centner erhoben werden sollte. Das Gewicht der Rüben war vor der Bezeichnung derselben durch Verwiegung festzustellen, wobei eine probeweise Gewichtsermittlung gestattet wurde. Für Fabriken von unbedeutendem Umfang, welche in einem Betriebsjahr weniger als 6000 Centner Rüben verarbeiteten, sollte eine Fixation der Abgabe auf Grund der angemeldeten und revidirten Materialvorräthe nachgelassen werden. Ein Erlaß oder eine Einstattung der Kontroll-Abgabe wurde in keinem Falle gewährt. Zum Zwecke der Sicherung der Abgabe wurden die Besitzer von Rübenzuckerfabriken verpflichtet, ihre Fabrikanlage der Steuerbehörde mittels Geräthe-Nachweisung und Grundriss der Betriebsräume anzumelden, auch jede spätere Änderung in den Geräthen anzugeben. Die angemeldeten Betriebsräume sollten der Aufsicht der Steuerbeamten unterliegen. Außerdem mußte von den Fabrikinhabern im Herbst jeden Jahres nach Beendigung der Ernte ein Bezeichniz sämtlicher Rübenvorräthe der Steuerbehörde des Bezirks eingerichtet und jeder sinnreiche Zugang von Rüben angezeigt werden. Am Schlusse jedes Kalendermonats wurde der Betrag der Abgabe festgestellt und dem Fabrikinhaber mitgetheilt, welcher die Steuer nach Beendigung der Winterbetriebsperiode in drei gleichen Theilen, am 1. Mai, 1. Juni und 1. Juli zu zahlen hatte. Die Beurtheilung von zur Gewichtsermittlung nicht geeigneten